

TEILNAHMEBEDINGUNGEN für das „Spielen im Abonnement“

Mai 2018

Präambel

- P1 Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:
1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wertsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
 2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
 3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
 4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.
- P2 In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, werden die in Tz 1.1 genannten Lotterien mit anderen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet.
- P3 Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für die männliche als auch für die weibliche Form und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

- 1.1 In den von der LOTTO Hamburg GmbH (nachfolgend als „Unternehmen“ bezeichnet) - veranstalteten Lotterien „LOTTO 6aus49“, „Eurojackpot“, „GlücksSpirale“, „Spiel77“ und „SUPER6“ ist die Teilnahme im Abonnement möglich. Für die Teilnahme an den vorgenannten Lotterien im Abonnement gelten die in allen Annahmestellen und in der Geschäftsstelle erhältlichen „Teilnahmebedingungen für LOTTO 6aus49“, „Teilnahmebedingungen für die Lotterie Eurojackpot“, „Teilnahmebedingungen für die Lotterie GlücksSpirale“, „Teilnahmebedingungen für die Lotterie Spiel77“, „Teilnahmebedingungen für die Lotterie SUPER6“ sowie die nachfolgenden Bedingungen und eventuell ergänzende Bedingungen; die vorgenannten Teilnahmebedingungen können zusätzlich im Selbstbedienungs-Terminal (SB-Terminal) eingesehen und ausgedruckt und auf den Web-Seiten des Unternehmens eingesehen, downgeloadet und ausgedruckt werden.
- 1.2 Der Spielteilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen, sowie der in Tz 1.1 genannten Teilnahmebedingungen mit Abgabe des Abonnementspielscheines als verbindlich an.
- 1.3 Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Spiel- oder Losscheinen oder ABO-Broschüren, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.
- 1.4 Die Teilnahmebedingungen gehen, bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf Spielscheinen und sonstigen werblichen Aussagen und den Teilnahmebedingungen, vor.

II. Teilnahme

- 2.1 Die Teilnahme im Abonnement wird in der Geschäftsstelle bearbeitet und ist nur mit den vom Unternehmen herausgegebenen Spielscheinen im Zusammenhang mit dem SEPA-Basislastschriftmandat möglich. Spielscheine und SEPA-Basislastschriftmandat sind in allen Annahmestellen und in der Geschäftsstelle in Papierform und im SB-Terminal sowie auf den Web-Seiten des Unternehmens erhältlich. Der ausgefüllte Spielschein und das unterschriebene SEPA-Basislastschriftmandat sind der Geschäftsstelle zuzusenden oder dort oder in einer Annahmestelle abzugeben.
- 2.2 Die Teilnahme am Spiel im LOTTO 6aus49 im Abonnement ist mit den auf dem Systemschein aufgeführten Systemarten möglich. Für die Teilnahme sind das gewählte System sowie die entsprechenden Voraussetzungen in dem Zahlenfeld zu kennzeichnen.
- 2.3 Eine beabsichtigte Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an der Lotterie „Spiel77“ und/oder an der Lotterie „SUPER6“ ist durch entsprechende Kreuze an der vorgesehenen Stelle des Spielscheines zu kennzeichnen.
- 2.4 Die Kennzeichnung muss durch Kreuze (X) in blauer oder schwarzer Farbe erfolgen, deren Schnittpunkte jeweils innerhalb eines (Zahlen-)Kästchens liegen müssen. Gleiches gilt für die sonstigen auf dem Spielschein zu setzenden Kreuze, insbesondere zur Wahl der Laufzeit sowie ggf. zur Wahl des Systems.
- 2.5 Bei mangelhaften Eintragungen auf einem Spielschein gibt die Geschäftsstelle entweder den Spielschein zur manuellen Korrektur an den Spielteilnehmer zurück oder nimmt auf entsprechende Anweisung des Spielteilnehmers die Korrektur selbst vor.
- 2.6 Die Teilnahme von mehr als einem Spielteilnehmer pro Spielauftrag ist ausgeschlossen.
- 2.7 Während der Teilnahme im Abonnement ist eine Änderung der Anzahl der Spiele, der Anzahl der Ziehungen pro Woche, der angekreuzten Zahlen, der Losnummer sowie der Beteiligung/Nichtbeteiligung an der Lotterie „Spiel77“ und/oder an der Lotterie „SUPER6“, soweit diese möglich ist, ausgeschlossen.
- 2.8 Der Spielteilnehmer muss vor der ersten Spielteilnahme die erforderlichen persönlichen Daten, insbesondere Familiennamen, Vornamen, Wohnort, Geburtsdatum, und Bankverbindung angeben. Die vom Spielteilnehmer angegebene Bankverbindung lautet auf einen Zahlungsdienstleister mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat, welcher am SEPA-Verfahren teilnimmt.

Zur Überprüfung der Angaben des Spielteilnehmers bezüglich seiner Namen, seines Geburtsdatums und seines Wohnorts erfolgt ein Abgleich mit einer Referenzdatei der SCHUFA, zu welcher der Spielteilnehmer seine Einwilligung erklärt haben muss. Eine Prüfung der Bonität des Spielteilnehmers findet nicht statt.

Zur Überprüfung der Angaben des Spielteilnehmers hinsichtlich seines Wohnorts zum Zeitpunkt der Registrierung erfolgt ein Abgleich mit einer Referenzdatei der Deutschen Post.

Erteilt der Spielteilnehmer eine erforderliche Einwilligung nicht oder kann durch den Abgleich bei den Referenzdateien die Richtigkeit der Angaben des Spielteilnehmers nicht nachgewiesen werden, fordert das Unternehmen den Spielteilnehmer zur Beibringung geeigneter Unterlagen auf, zum Beispiel durch Vorlage des Personalausweises; das Verfahren wird im SB-Terminal und auf den Web-Seiten des Unternehmens beschrieben.

Das Unternehmen ist berechtigt, weitere Verfahren zur Überprüfung der Angaben des Spielteilnehmers zu seinen Namen, seinem Geburtsdatum und seinem

- 2.9 Wohnort einzuführen. Die Beschreibung solcher Verfahren ist in den Annahmestellen erhältlich. Bei einer Änderung seiner persönlichen Daten, insbesondere seiner Namen oder der Adresse, teilt der Spielteilnehmer dies dem Unternehmen rechtzeitig schriftlich oder per E-Mail mit. Das Unternehmen ist jeweils zu einer neuen Überprüfung der Daten gemäß Tz 2.8 berechtigt.

III. Spieleinsatz, Zahlungsverkehr

- 3.1 Der Spieleinsatz und ggf. die Bearbeitungsgebühr werden im Voraus vom Unternehmen im SEPA-Basislastschriftverfahren gemäß dem vom Spielteilnehmer abgegebenen SEPA-Basislastschriftmandat vom angegebenen Konto eingezogen. Der Einzug erfolgt für einen Monat (Zahlungszeitraum).
- 3.2 Der Spieleinsatz für ein Spiel je Ziehung ergibt sich aus den „Teilnahmebedingungen für LOTTO 6aus49“ (Abschnitt II, Tz 9.), den „Teilnahmebedingungen für die Lotterie Eurojackpot“ (Abschnitt II Tz 9.), den „Teilnahmebedingungen für die Lotterie GlücksSpirale“ (Abschnitt II, Tz 9.), den „Teilnahmebedingungen für die Lotterie Spiel77“ (Abschnitt II, Tz 9.) und den „Teilnahmebedingungen für die Lotterie SUPER6“ (Abschnitt II, Tz 9.).

Die Höhe der Bearbeitungsgebühr geht aus der Spieleinsatz- und Gebührenzusammenstellung hervor, die in den Annahmestellen einsehbar bzw. erhältlich und die Bestandteil dieser Teilnahmebedingungen ist.

Soweit die „Teilnahmebedingungen für LOTTO 6aus49“, die „Teilnahmebedingungen für die Lotterie Eurojackpot“, die „Teilnahmebedingungen für die Lotterie GlücksSpirale“, die „Teilnahmebedingungen für die Lotterie Spiel77“ und den „Teilnahmebedingungen für die Lotterie SUPER6“ Bearbeitungsgebühren gesondert vorsehen, entfallen sie bei der Teilnahme im Abonnement. Die Regelungen in Abs. 2 bleiben hiervon unberührt.

- 3.3 Im Rahmen des SEPA-Basislastschriftverfahrens erteilt der Spielteilnehmer einmalig ein SEPA-Basislastschriftmandat. Dieses gilt für sämtliche, auch künftige, Zahlungen für alle Glücksspiele im Rahmen des Spieldauftrages. Bei einer Änderung der Bankverbindung erteilt der Spielteilnehmer ein neues Basislastschriftmandat.

Sollten Pflichten zur Information des Spielteilnehmers vor einer Abbuchung von seinem Bankkonto über Höhe und Zeitpunkt der bevorstehenden Abbuchung seitens des Unternehmens bestehen (Pflicht zur Vorankündigung/Prä-Notifikation), sind sich die Parteien einig, dass durch die Berechenbarkeit des einzuziehenden Betrages (siehe Tz 3.4) und dem bestimmmbaren Einzugsdatum (siehe Tz 6.3) diese Pflichten erfüllt werden.

- 3.4 Der einzuziehende Betrag ist die Summe aus der Bearbeitungsgebühr (siehe Tz 3.2 Abs. 2) und dem Produkt aus:
- für die Lotterien „LOTTO 6aus49“ und „Eurojackpot“: der Anzahl der Spiele (siehe Tz 6.3 „Teilnahmebedingungen für die Lotterie LOTTO 6aus49“ bzw. Tz 6.3 „Teilnahmebedingungen für die Lotterie Eurojackpot“) und der Anzahl der gewählten Ziehungen und des Einsatzes pro Spiel (siehe Tz 3.2 Abs. 1);
 - für die Lotterien „GlücksSpirale“, „Spiel77“ und „SUPER6“:
 - der Anzahl der gewählten Ziehungen und
 - des Einsatzes pro Spiel (siehe Tz 3.2 Abs. 1).

Der Einzug erfolgt in Summe für alle Glücksspiele eines Spieldauftrages.

- 3.5 Der Spielteilnehmer hat zu prüfen, ob Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr von seinem Konto abgebucht worden sind.

IV. Teilnahmedauer und Kündigung

- 4.1 Die Teilnahme im Abonnement ist zur ersten Ziehung (LOTTO 6aus49: Mittwoch bzw. Sonnabend; GlücksSpirale: Sonnabend; Eurojackpot: Freitag) eines jeden Monats möglich, wenn bis zum 5. Kalendertag des Vormonats das SEPA-Basislastschriftmandat ausgefüllt und unterschrieben sowie der Spielschein ausgefüllt in der Geschäftsstelle des Unternehmens vorliegen. Es besteht kein Anspruch auf Teilnahme zu einer bestimmten Ziehung.
- 4.2 Die Teilnahmedauer im Abonnement beträgt einen Monat. Wird das Abonnement nicht einen Monat vor Ablauf des Zahlungszeitraumes vom Spielteilnehmer schriftlich oder per E-Mail gekündigt, so verlängert sich das Abonnement jeweils um einen Monat.
- 4.3 Jede Partei kann das Abonnement zum Ende eines jeden Monats zur letzten Ziehung (Sonnabend bzw. Mittwoch bzw. Freitag) des Folgemonats schriftlich kündigen; der Spielteilnehmer kann die Kündigung auch durch E-Mail erklären. Eine schriftlich oder durch E-Mail erklärte Kündigung muss spätestens drei Werktage vor dem Tag, an welchem der Monat endet, bei der richtigen (E-Mail-)Adresse des Unternehmens eingegangen sein.
- 4.4 Das Recht zur Kündigung des Abonnements aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Für das Unternehmen liegt ein Grund zur Kündigung aus wichtigem Grund - ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist - insbesondere dann vor, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, gegen einen Teilnahmeausschluss (siehe Tz 5.3 bis Tz 5.5 der „Teilnahmebedingungen für LOTTO 6aus49“, Tz 5.3 bis Tz 5.5 der „Teilnahmebedingungen für die Lotterie Eurojackpot“, Tz 5.3 bis Tz 5.5 der „Teilnahmebedingungen für die Lotterie GlücksSpirale“, Tz 5.3 bis Tz 5.5 der „Teilnahmebedingungen der Lotterie Spiel77“ bzw. Tz 5.3 bis Tz 5.5 der „Teilnahmebedingungen der Lotterie SUPER6“) verstoßen wurde oder wenn Ansprüche des Spielteilnehmers gegen das Unternehmen gepfändet werden.
- 4.5 Unterliegt der Spielteilnehmer einer Spielersperre oder einem Spielausschluss (siehe Tz 22. der „Teilnahmebedingungen für LOTTO 6aus49“, Tz 22. der „Teilnahmebedingungen für die Lotterie Eurojackpot“, Tz 20. der „Teilnahmebedingungen für die Lotterie GlücksSpirale“, Tz 16.2 der „Teilnahmebedingungen der Lotterie Spiel77“ bzw. Tz 16.2 der „Teilnahmebedingungen der Lotterie SUPER6“), so endet das Abonnement zum Ende des Zahlungszeitraumes, in welchem die Spielersperre bzw. der Spielausschluss in Kraft tritt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

V. Abonnement-Spielbestätigung

5. Nach Abspeicherung der Daten auf das sichere Speichermedium wird das Unternehmen dem Spielteilnehmer eine Spielbestätigung zusenden, welche dieselben Daten wie eine Quittung (Tz 11.4 der „Teilnahmebedingungen für LOTTO 6aus49“ bzw. Tz 11.4 der „Teilnahmebedingungen für die Lotterie Eurojackpot“ bzw. Tz 11.4 der „Teilnahmebedingungen für die Lotterie GlücksSpirale“) enthält. Der Spielteilnehmer hat die Spielbestätigung unverzüglich nach Erhalt gemäß Tz 11.6 der „Teilnahmebedingungen für LOTTO 6aus49“ bzw. Tz 11.6 der „Teilnahmebedingungen für die Lotterie Eurojackpot“ bzw. Tz 11.6 der „Teilnahmebedingungen für die Lotterie GlücksSpirale“ zu prüfen. Ist die Spielbestätigung fehlerhaft, ist der Spielteilnehmer berechtigt, sein Angebot auf Abschluss von Spielverträgen bis zum Ablauf des Tages vor der ersten Ziehung des ersten Zahlungszeitraumes schriftlich oder per E-Mail gegenüber der Geschäftsstelle zu widerrufen. Der Widerruf muss bis zum vorgenannten Zeitpunkt der Geschäftsstelle zugegangen sein.

Ein Widerruf seines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages ist für den Spielteilnehmer, außer im Fall des Absatz 1 Satz 3, nicht möglich. Dieser Ausschluss ist zulässig nach § 312d Abs. 4 Nr. 4 BGB.

VI. Spielvertrag

- 6.1 Das Unternehmen nimmt das Angebot des Spielteilnehmers auf Abschluss von Spielverträgen dadurch an, dass die vom Spielschein übertragenen Daten sowie die von der Geschäftsstelle vergebenen Daten in der Geschäftsstelle aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind und die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten dieses Spielvertrages vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar sind, bei Eurojackpot die Spielvoraussagen rechtzeitig an die Kontrollzentren zur gemeinsamen Poolung übermittelt wurden und die Bearbeitungsgebühr und der Spieleinsatz für den jeweiligen Zahlungszeitraum rechtzeitig bezahlt sind.

Rechtzeitig bezahlt sind der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr, wenn diese spätestens am 10. Kalendertag des Kalendermonats vor Beginn der ersten Ziehung des jeweiligen Zahlungszeitraumes dem Konto des Unternehmens gutgeschrieben sind. Ist ein 10. Kalendertag des Kalendermonats im Sinne des Abs. 2 Satz 1 kein Bankarbeitstag, so tritt an seine Stelle der nächstfolgende Bankarbeitstag. Auf die weiteren Bedingungen für das Zustandekommen des Spielvertrages in Tz 13. der „Teilnahmebedingungen für LOTTO 6aus49“ bzw. Tz 13. der „Teilnahmebedingungen für die Lotterie Eurojackpot“ bzw. Tz 12. der „Teilnahmebedingungen für die Lotterie GlücksSpirale“ wird verwiesen.

- 6.2 Liegt eine dieser Voraussetzungen bei einer der folgenden Ziehungen nicht vor, endet die Spielteilnahme im Abonnement.
- 6.3 Das Unternehmen veranlasst zum 10. Kalendertag des dem jeweiligen Zahlungszeitraum vorangehenden Monats den Einzug des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr vom angegebenen Konto. Ist ein 10. Kalendertag des Kalendermonats im Sinne des Satz 1 kein Bankarbeitstag, so tritt an seine Stelle der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- 6.4 Der Spielteilnehmer hat dafür zu sorgen, dass sein Konto im Zeitpunkt des Einzugs ausreichende Deckung aufweist.
- 6.5 Eine Barzahlung von Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr ist im Abonnementverfahren ausgeschlossen.

VII. Haftung

7. Die Haftung des Unternehmens richtet sich nach Tz 14. der „Teilnahmebedingungen für LOTTO 6aus49“ bzw. Tz 14. der „Teilnahmebedingungen für die Lotterie Eurojackpot“ bzw. Tz 13. der „Teilnahmebedingungen für die Lotterie GlücksSpirale“. Danach ist insbesondere die Haftung des Unternehmens für Schäden, die von ihm fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von seinen gesetzlichen Vertretern oder von seinen Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Geschäftsstelle beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, für spieltypische Risiken ausgeschlossen; dieser Ausschluss ist zulässig gemäß § 309 Nr. 7 letzter Halbsatz BGB.

Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für das Unternehmen und/oder für die Spielteilnehmer besteht.

VIII. Gewinnauszahlung

- 8.1 Die Gewinnauszahlung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf das vom Spielteilnehmer dem Unternehmen in dem SEPA-Basislastschriftmandat angegebene Auszahlungskonto mit schuldbefreiender Wirkung für das Unternehmen. Eine Verpflichtung, die Berechtigung des Kontoinhabers zu prüfen, besteht nicht. Die Gewinnauszahlung ist nicht von der Vorlage der Spielbestätigung abhängig.

Ist die Gewinnüberweisung auf das zuletzt vom Spielteilnehmer angegebene Bankkonto nicht möglich, ohne dass das Unternehmen dies zu vertreten hat, wird der Spielteilnehmer schriftlich hierauf hingewiesen. Der Spielteilnehmer muss den Gewinnbetrag innerhalb der Frist nach Tz 12. gerichtlich geltend machen; ansonsten verjährt sein Auszahlungsanspruch.

- 8.2 Die Überweisung von Gewinnen erfolgt unverzüglich nach Freigabe der Quoten bzw. am 3. Werktag nach der Ziehung, in der die Gewinne erzielt wurden.

IX. Mitteilungspflichten, Sorgfaltspflichten, Zusendung von Erklärungen

- 9.1 Der Spielteilnehmer hat dem Unternehmen rechtzeitig schriftlich oder per E-Mail Namens-, Anschriften-, Telefonnummern- und Bankverbindungsänderungen mitzuteilen.
- 9.2 Schriftliche Erklärungen des Unternehmens an die letzte dem Unternehmen bekannt gewordene Anschrift des Spielteilnehmers gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung.

X. Datenschutz

10. Es wird auf die für die Spielteilnahme sowie sonstigen Tätigkeiten des Unternehmens geltenden Regelungen zum Datenschutz verwiesen, die in jeder Annahmestelle, in der Geschäftsstelle sowie auf den Web-Seiten des Unternehmens erhältlich sind.

XI. Änderungen der Teilnahmebedingungen

- 11.1 Die Bestimmungen der „Teilnahmebedingungen für LOTTO 6aus49“, der „Teilnahmebedingungen für die Lotterie Eurojackpot“, der „Teilnahmebedingungen für die Lotterie GlücksSpirale“, der „Teilnahmebedingungen für die Lotterie Spiel77“ und der „Teilnahmebedingungen für die Lotterie SUPER6“ über die Spieleinsätze und die Gewinnpläne (Gewinnklassen und Gewinnsummen) sowie die Bestimmungen der „Abonnement-Teilnahmebedingungen“ ist das Unternehmen zu ändern berechtigt, soweit die Änderungen unter Berücksichtigung der Interessen der Vertragsparteien und der Spielteilnehmer zumutbar sind.
- 11.2 Die sonstigen Bestimmungen der vorgenannten Bedingungen ist das Unternehmen zu ändern berechtigt, soweit der Spielteilnehmer dadurch nicht oder nur unwesentlich belastet wird.
- 11.3 Das Unternehmen wird den Spielteilnehmer auf die Änderungen in der Regel spätestens zwei Monate vor deren Inkrafttreten schriftlich hinweisen.
- 11.4 Sofern die Bedingungen in den in Tz 11.1 genannten Punkten geändert werden, ist der Spielteilnehmer berechtigt, das Abonnement schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von einem Monat auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen zu kündigen.

XII. Erlöschen von Ansprüchen

12. Für die Ziehungen ab dem 06.01.2016 gilt: Für die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

XIII. Schlussbestimmungen

13. **Allgemeine Informationspflicht nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)**

Das Unternehmen ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

XII. Inkrafttreten

Diese Teilnahmebedingungen gelten erstmals für die Ziehung am Sonnabend, dem 26. Mai 2018.

LOTTO Hamburg GmbH

**Teilnahme ab 18.
Spielen kann süchtig machen.
Hilfe unter 0800 – 137 27**